VERORDNUNG (EWG) Nr. 1855/85 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen wurden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2162/84 (4), festgelegt.

Die betreffenden Qualitätsnormen beinhalten die Verpflichtung zur Einhaltung einer Mindestgröße, die je nach der Güteklasse des Erzeugnisses unterschiedlich festgesetzt worden ist. Da die Mindestgröße der in die Güteklasse II eingestuften großfruchtigen Äpfel den Anforderungen an die Erzeugung und Vermarktung nicht mehr gerecht wird, sollte sie erhöht werden.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 aufgeführten Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen werden wie folgt geändert:

Unter Titel III „Größensortierung" wird die für großfruchtige Apfelsorten der Klasse II zulässige Mindestgröße „55 mm" durch die Mindestgröße „60 mm" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 27.